

BVGer D-4194/2018 vom 26. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4194_2018_d20180626

FR: TAF D-4194/2018 du 26 juin 2018

IT: TAF D-4194/2018 del 26 giugno 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 26. Juni 2018

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Hinsichtlich des Gegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist Folgendes festzustellen: Die Vorinstanz hat die angefochtene Verfügung vom 26. Juni 2018 im Rahmen eines Schriftenwechsels teilweise in Wiedererwägung gezogen. Sie hat den Beschwerdeführer mit Verfügung vom

D-4194/2018 Seite 16 23. August 2021 infolge des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe wiedererwägungsweise als Flüchtling anerkannt und wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme verfügt. Nachdem der

Beschwerdeführer an der Beschwerde im verbleibenden Asylpunkt festhält, ist vorliegend (noch) zu prüfen, ob das SEM die Ablehnung des Asylgesuchs – aufgrund der Verneinung von Vorfluchtgründen – und die Anordnung der Wegweisung als solche zu Recht verfügt hat.

E. 4

Vorab ist festzustellen, dass die formelle Rüge des Beschwerdeführers, wonach das SEM die im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Dokumente zu dem im Ausreisezeitpunkt in der Türkei hängigen Strafverfahren in seiner Verfügung vom 26. Juni 2018 nicht genügend berücksichtigt und den Entscheid damit ungenügend begründet habe, nicht zu greifen vermag. Das SEM hat in der Verfügung vom 26. Juni 2018 Bezug auf die besagten Dokumente genommen und die Vorbringen des Beschwerdeführers und vorgelegten Beweismittel in der Begründung hinreichend gewürdigt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt damit nicht vor. Es besteht folglich keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben. Der (Eventual-)Antrag des Beschwerdeführers um Rückweisung an das SEM zur Neubeurteilung ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Die

D-4194/2018 Seite 17 Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Wurde eine Gefährdungssituation erst durch ein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat geschaffen, liegen sogenannte subjektive Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG vor. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierte Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 6.1

Das SEM hat in seiner Verfügung vom 23. August 2021 wiedererwägungsweise festgestellt, dass der Beschwerdeführer infolge strafrechtlicher Verfolgung durch die türkischen Behörden wegen (mutmasslicher) Aktivitäten in den sozialen Medien nach der Ausreise aus der Türkei die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG aufgrund des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG erfüllt. Im Folgenden ist zu prüfen, ob (auch) Vorfluchtgründe vorliegen, das heisst ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei am (...) 2017 in asylrelevanter Weise verfolgt wurde oder unmittelbar eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hatte.

E. 6.2

Das SEM hat das Vorliegen von Vorfluchtgründen, welche die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers im Zeitpunkt seiner Ausreise aus

D-4194/2018 Seite 18 der Türkei zu begründen vermöchten, verneint. Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass dieser Einschätzung zuzustimmen ist. Der Beschwerdeführer gab an, die Türkei wegen eines damals gegen ihn hängigen Gerichtsverfahrens verlassen zu haben. Das SEM hat nicht in Abrede gestellt, dass gegen den Beschwerdeführer ein Strafverfahren hängig war, als er am (...) 2017 aus der Türkei ausreist ist. Dem SEM ist aber dahingehend zuzustimmen, dass die Angaben des Beschwerdeführers zum Ursprung des besagten Strafverfahrens, wonach er drei respektive vier Tage nach einer am (...) 2006 in einem Vereinslokal erfolgten Razzia in einer Cafeteria in D._____ mit anschließendem Menschaufauf auf der Strasse festgenommen worden sei und vier Tage in Untersuchungshaft sowie dreissig Tage im Gefängnis verbracht habe, Widersprüche aufweisen und nicht mit den Angaben in den in diesem Zusammenhang eingereichten Gerichtsdokumenten übereinstimmen. Den zu den Akten gereichten Beweismitteln lässt sich vielmehr entnehmen, dass es in dem besagten Verfahren um die Anwesenheit des Beschwerdeführers bei einer Demonstration in D._____ am (...) 2006 geht. Der Beschwerdeführer sei ab dem (...) 2006 zwei Tage in Untersuchungshaft und vom (...) 2006 bis (...) 2006 inhaftiert gewesen. Er habe im Verfahren ausgesagt, dass er am fraglichen Tag unter Alkoholeinfluss in die Menschenmenge geraten und ohne sein Wissen von Kameras aufgenommen worden sei; er habe keine Beamten behindert und sei keiner Gruppierung zugehörig. Mit Urteil des Strafgerichts in D._____ vom (...) 2013 wurde er wegen Verletzung des türkischen Demonstrationsgesetzes in Form gesetzeswidriger Versammlung, illegaler Kundgebung und Demonstration sowie Widerstands gegen die Staatsgewalt zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt. Dieser Entscheidung wurde vom Kassationshof mit Urteil vom (...) 2017 wegen fehlerhafter Beweiswürdigung und ungenügender Begründung aufgehoben und die Sache wurde zur Neuverurteilung an die Erstinstanz zurückgewiesen. Diese nahm das Gerichtsverfahren in der Folge wieder auf und lud den Beschwerdeführer am (...) 2017 zu einer nächsten Verhandlung vom (...) 2017 vor ("Vorführbefehl"). Die

Flucht vor einer Strafverfolgung in der Türkei bildet nicht per se einen Grund für die Anerkennung als Flüchtling. Allein der Umstand der Durchführung eines Strafverfahrens vermag noch kein Risikoprofil zu begründen, wonach der Beschwerdeführer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Nachteile zu befürchten hätte. Konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Unregelmässigkeiten im bisherigen Verlauf des besagten Verfahrens lassen sich den Akten nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer wurde am (...) 2006 ohne Auflagen aus der (Untersuchungs-)Haft entlas-

D-4194/2018 Seite 19 sen. In den folgenden Jahren sah er sich offenbar auch nicht aufgrund dieses hängigen Verfahrens gegen ihn zu einer Flucht veranlasst. Der Kassationshof hat sich in seinem Urteil vom (...) 2017 mit dem Rekurs des Beschwerdeführers gegen das erstinstanzliche Urteil vom (...) 2013 auseinandergesetzt und den Entscheid der Erstinstanz wegen fehlerhafter Beweiswürdigung und ungenügender Begründung aufgehoben. Allein der Umstand, dass das erstinstanzliche Gericht nach der Rückweisung das Verfahren wieder anhand genommen und den Beschwerdeführer zu einer nächsten Verhandlung vorgeladen hat, vermag nicht zur Annahme zu führen, dass er im Zusammenhang mit diesem Verfahren mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von asylrelevanter Verfolgung betroffen sein könnte. Der Beschwerdeführer vermag keine vor der Ausreise am (...) 2017 bestehende oder im damaligen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in unmittelbarer Zukunft drohende flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungssituation darzulegen. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Beweismittel vermögen keine flüchtlingsrechtlich motivierte Verfolgungssituation zu belegen, und den Akten ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich wegen des besagten Tatbestands aus dem Jahr 2006 rechtskräftig zu einer als asylrelevant einzustufenden Strafe verurteilt worden wäre. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei als Angehöriger der kurdischen Bevölkerung von den türkischen Behörden verschiedentlich schikaniert worden, handelt es sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Gemäss gefestigter Praxis führt die Zugehörigkeit zur kurdischen Bevölkerung in der Türkei für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

E. 6.3

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus der Türkei am (...) 2017 bestehende oder unmittelbar drohende asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat das Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt. Subjektive Nachfluchtgründe, welche das SEM in seiner (Wiedererwägungs-)Verfügung vom 23. August 2021 bejaht hat, vermögen, wie bereits ausgeführt (vgl. E. 5.1), nicht zur Asylgewährung zu führen (Art. 54 AsylG). Es erübrigt sich daher, auf die diesbezüglichen weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers in den Rechtsmitteleingaben sowie die Unterlagen zum Beleg seiner exilpolitischen Aktivitäten und der Eröffnung zweier neuer

D-4194/2018 Seite 20 Untersuchungsverfahren in der Türkei wegen (mutmasslichen) Publikationen in sozialen Medien nach erfolgter Ausreise aus der Türkei noch näher einzugehen, da sie an obiger Einschätzung nichts zu ändern vermögen. Im Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei verfügte der Beschwerdeführer, der sich seinen Angaben zufolge damals (noch) nicht für eine Partei engagiert habe und auch (noch) keinen anderweitigen

politischen Aktivitäten nachgegangen sei, nicht über ein massgebliches politisches Profil, aufgrund dessen er im Ausreisezeitpunkt unmittelbar eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu befürchten gehabt hätte.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 8.2

Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung sind alternativer Natur: Ist eine erfüllt, so ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten, und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 8.3

Mit dem vorliegenden Urteil erwächst die vom SEM mit Verfügung vom 23. August 2021 angeordnete vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs des als Flüchtling anerkannten Beschwerdeführers in Rechtskraft. Daher erübrigt sich eine Prüfung der übrigen Voraussetzungen des Wegweisungsvollzugs (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Die Beschwerde gegen die zunächst verweigerte Anerkennung als Flüchtling sowie gegen den ursprünglich angeordneten Wegweisungsvollzug erweist sich demnach als gegenstandslos und ist diesbezüglich abzuschreiben.

D-4194/2018 Seite 21

E. 9

In Anbetracht der Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung vom 26. Juni 2018 in Bezug auf die Verweigerung von Asyl infolge Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund von Vorfluchtgründen und die Anordnung der Wegweisung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit sie nicht hinsichtlich der Fragen der Flüchtlingseigenschaft wegen des Vorliegens subjektiver Nachfluchtgründe und des Wegweisungsvollzugs als durch die (teilweise) Wiedererwägung des SEM vom 23. August 2021 gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 10.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der beschwerdeführenden Person aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen.

E. 10.2

Beim vorliegenden Verfahrensausgang ist von einem teilweisen Ob-siegen des Beschwerdeführers auszugehen. Ihm wäre nach dem Grad des Durchdringens praxisgemäss ein Drittel der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem ihm aber die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer nicht mehr prozessual bedürftig wäre.

E. 10.3

Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens ist der beschwerdeführenden Partei eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, sofern sie die Gegenstandslosigkeit nicht durch ihr eigenes Verhalten bewirkt hat (Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die teilweise Gegenstandslosigkeit der Beschwerde durch die wiedererwägungsweise Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und die Gewährung der vorläufigen Aufnahme durch das SEM herbeigeführt wurde. Der Rechtsvertreter reichte mit der Eingabe vom 3. November 2021 seine Kostennote ein. Er bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 15 Stunden (Anmerkung Gericht: das genannte Total von "13 Std." entspricht nicht der Summe der aufgelisteten Arbeitsstunden) und beantragte einen Stunden-

D-4194/2018 Seite 22 ansatz von Fr. 200.–. Zudem machte er Auslagen von Fr. 105.– und Dolmetscherkosten von Fr. 137.50 geltend. Der zeitliche Aufwand scheint relativ hoch, aber noch angemessen. Aufgrund des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz eine praxisgemäss um einen Drittel reduzierte Entschädigung zu entrichten. Auf Basis des Stundenansatzes von Fr. 200.– ist die Parteientschädigung, die durch das SEM zu vergüten ist, somit auf Fr. 2161.70 (inkl. zwei Drittel der Auslagen/Dolmetscherkosten) festzulegen.

E. 10.4

Soweit der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unterlegen ist, ist die amtliche Rechtsvertretung durch das Bundesverwaltungsgericht zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 VGKE), und die Rechtsvertretung wurde vom Gericht in der Ernennungsverfügung vom 27. Juli 2018 über die in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Der vom Rechtsvertreter in der Kostennote vom 3. November 2021 aufgeführte zeitliche Aufwand scheint – wie bereits festgestellt (vgl. E. 10.3) – hoch, aber noch angemessen. Der Stundenansatz ist jedoch, wie in der Verfügung vom 27. Juli 2018 angekündigt, auf Fr. 150.– zu kürzen. Das amtliche Honorar ist somit vorliegend auf Fr. 830.80 (inkl. ein Drittel der Auslagen/Dolmetscherkosten) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

D-4194/2018 Seite 23